



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND NACH § 26 BGB

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Endfassung nach Beratung im Präsidium am 25.02.2008

Geändert nach Beratung im Präsidium am 25.01.2010

Geändert nach Beratung im Präsidium am 26.06.2019

Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1

Mit der Geschäftsordnung regelt der Vorstand nach § 26 BGB (im weiteren Text „Vorstand“) die für ihn notwendigen Verfahrensabläufe und Formalien, um die ihm nach §§ 22 und 23 der Satzung des Landessportbundes NRW übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ausüben und erfüllen zu können.

§ 2

Jedes Mitglied des Vorstandes hat ein ihm durch Präsidiumsbeschluss übertragenes Aufgabenfeld, das es im Rahmen der laufenden Geschäftsführung eigenverantwortlich führt und leitet.

Entscheidungen für einen Geschäftsbereich, die von wesentlicher Bedeutung sind, können vom Vorstand nur gemeinsam und einstimmig getroffen werden. Kommt es hier zu keiner Einigung, ist entsprechend § 22 Abs. 5 der Satzung auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands die Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen.

Gleiches gilt, wenn in einem Geschäftsbereich Entscheidungen getroffen werden, die in den Aufgabenbereich eines anderen Mitglieds des Vorstands oder in den Gesamtbereich des Landessportbundes NRW übergreifen. Auch in diesem Fall muss der Vorstand einheitlich entscheiden und hat bei Fehlen einer Einigung die Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen.

§ 3

Der Vorstand führt die Geschäfte des Landessportbundes NRW in Übereinstimmung mit der geltenden Satzung, den geltenden Ordnungen und geltenden Richtlinien des Präsidiums sowie den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Präsidium.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und setzt diese um.

Der Vorstand beruft auf Vorschlag des jeweils zuständigen Mitglieds des Vorstands für seinen Geschäftsbereich eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in als Abwesenheitsvertretung. Diesem/dieser können auch widerrufbare ständige Vertretungsaufgaben durch das zuständige Mitglied des Vorstands übertragen werden.

§ 4

Der Vorstand tagt mindestens in dreiwöchigem Rhythmus und zusätzlich, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Für die Einladungen ist der/die Vorsitzende des Vorstands verantwortlich. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für alle Vorstandsmitglieder. In Ausnahmefällen ist die Vertretung des Mitglieds des Vorstands durch dessen Vertreter/in nach § 3 möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen des Vorstands, die die Sportjugend betreffen, kann kein Beschluss gegen die Stimme des für die Sportjugend zuständigen Mitglieds des Vorstands getroffen werden.

Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es ist dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigungsbeschluss des Präsidiums am 29. Februar 2008 in Kraft.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
E-Mail: Info@lsb.nrw
www.lsb.nrw